



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG-Projekt "Digitalisierung und Erschließung des Nachlasses des  
Ägyptologen Adolf Erman (1854-1937)"**

### **Brief von Paul Wolters an Adolf Erman**

**Wolters, Paul**

**München, 06.05.1926**

---

Nachweis dieses Dokuments im [Kalliope-Verbund](#)

[urn:nbn:de:gbv:46:1-111536](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:46:1-111536)

München 2. NW 10.  
Elvira-Str. 4/0 rechts.  
6 Mai 1926.

Lieber Freund, hier die betr.  
Bestimmungen aus unsern Satzun-  
gen. Du siehst, daß auch unser  
Leibjurist, der sonst das Gras wachsen  
hört, und mit dem ich früher hefti-  
ge Debatten über die Frage hatte,  
ob die außerordentlichen Mitglieder  
Stimmrecht hätten — ich verneinte  
es, er bejahte es, weil die laxe Hand-  
habung in der Praxis es ihnen  
ließ, und nach seiner historischen  
Denkweise ein lange fortgesetzter  
Mißbrauch ein neues Recht  
schaffe — mir eigentlich zuge-  
stimmt, aber eine genaue Rege-  
lung in Bezug auf die correspon-

dierenden unterlassen hat. Wer  
will findet also auch hier  
Gelegenheit zu /charffinnigen  
Debatten. Übrigens, damit du  
nicht meinst, ich hätte aus aristo-  
kratischem Dünkel die außer-  
ordentlichen Mitglieder des Stimm-  
rechts berauben wollen: ich wollte  
nur einer Vereinfachung der  
Verfassung die Wege ebnen, und  
I + III Klasse (Philol. + Historiker)  
verschmelzen, und da bildeten die  
'außerordentlichen' Stimmberechtig-  
ten eine Schwierigkeit.

Ich war übrigens, als ich in Würz-  
burg lebte, correspondierendes Mit-  
glied geworden, bildete als solches

nach München über, besuchte als  
solches die Sitzungen und habe viel-  
leicht sogar als solches widerrecht-  
lich geredet und abgestimmt, bis  
ich in den höheren Chor aufgenom-  
men wurde. Wenn es <sup>bei</sup> ~~auf~~ einer  
Abstimmung auf Spitz und Knopf ge-  
gangen wäre, so hätte ich aber sicher  
nicht abgestimmt, und mein Reden  
nur als freundlich angehörte Mei-  
nungsäußerungen eines Dritten  
angesehen. —

Dass ich lebendig hier wieder ange-  
kommen bin, hast Du inzwischen  
schon bemerkt. Ich brauche Dir also  
nur noch zu versichern, dass ich  
die ganze Unbehaglichkeit des  
+++ Semesterbeginns erleide

und Euch die besten Grüsse sende.  
Dein Paul Wolters.

# Satzungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

§ 9. Verlegt ein ordentliches Mitglied seinen Wohnsitz auf weitere Entfernung von München fort, so wird es korrespondierendes Mitglied. Kehrt es nach München zurück, so tritt es in die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wieder ein, wird aber in die Höchstzahl der ordentlichen Mitglieder nicht eingerechnet.

§ 10. Korrespondierende Mitglieder haben das Recht an den öffentlichen Sitzungen und an denjenigen Klappensitzungen, die wissenschaftlichen Angelegenheiten gewidmet sind, teilzunehmen.

[NB! Das Recht, an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, hat jedermann. Es ist also nicht nötig, dies 'Recht' besonders zu verleihen!]

§ 19. Die derzeitigen außerordentlichen Mitglieder behalten ihre bisherigen Rechte, sie nehmen an den allgemeinen Geschäftssitzungen nicht Teil.

Die Bestimmung des § 11 Abs. II wird auf sie erstreckt.

Verläßt ein außerordentliches Mitglied München, so wird es korrespondierendes Mitglied.

§ 11 Abs. II: Ein ordentliches Mitglied, das ohne Entschuldigung in einem Jahre mehr als die Hälfte der Sitzungen nicht besucht, gilt als ausgeschieden.

Diese letztere Bestimmung wird m. W. in Wirklichkeit nicht angewendet, bez. das Fehlen gilt stets als entschuldig. Die noch lebenden 'außerordentlichen' Mitglieder — die ganze

Kategorie ist durch die jetzigen Satzungen  
abgeschafft. — genehmigen fast alle  
Rechte der ordentlichen. Aber es ist  
verfäunt; ~~was~~ festzustellen, was aus  
ihnen wird, wenn sie in die Ferne  
wandern (also korrespondierende  
Mitglieder werden) und nach  
München zurückkehren. Nach Ana-  
logie von § 9 müssen sie wieder außer-  
ordentliche Mitglieder werden. Das  
ist übrigens sachlich ziemlich gleich,  
da die sich hier — vorübergehend  
oder dauernd — aufhaltenden  
korrespondierenden Mitglieder nach  
§ 10 an den Klaffenitzungen Teil  
nehmen, wobei offen gelassen ist, ob  
sie am geschäftlichen Teil der Klaffen-  
itzungen Teil nehmen. Wir lassen sie  
alle ruhig dabei zuhören, auch  
reden. Ob der Status eines corres-

pondierenden Mitgliedes bei Über-  
siedelung nach München sich ändern  
hat unser Jurist auszusprechen  
unterlassen. Vielleicht absichtlich.  
Jedenfalls muss ein Corr. Mitglied  
auch in München corr. Mitglied  
bleiben, kann also an allen wissen-  
schaftlichen Sitzungen Teil nehmen,  
wird bei geschäftlichen Erörterungen  
geduldet, würde zweifellos auf  
Wunsch auch reden dürfen, aber  
nicht abstimmen.